

160. Liegt Stellvertretung im Gewerbebetrieb oder selbständiger Gewerbebetrieb vor, wenn der Inhaber einer Konzession zur Schankwirtschaft den Betrieb einem anderen auf dessen Rechnung und Verantwortlichkeit überläßt?

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869
§§. 33. 45. 147 Ziff. 1 (N.B.G.B. S. 245).

II. Straffenat. Urtr. v. 4. März 1881 g. B. Rep. 333/81.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Gewerbepolizeivergehens erweist sich als begründet. Nach §. 16 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 liegt der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes vor, wenn derselbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit des Betreibenden erfolgt. Diese Begriffsbestimmung, wenn sie auch aus legislatorischen Gründen in der Reichsgewerbeordnung keine besondere Aufnahme gefunden hat, entspricht der Natur der Verhältnisse und ist bei der Auslegung des Gesetzes, in welchem überhaupt die Vorschriften des gedachten preussischen Gesetzes vielfach als verwertet hervorgetreten, wesentlich mit zu Grunde zu legen.

Wenn demnach auch der Angeklagte früher nur als Stellvertreter des Georg R. das Schankgewerbe in dem Etablissement „Viktoria-theater“ betrieben hatte, so änderte sich doch dieses Verhältnis und nahm den Charakter des selbständigen Gewerbebetriebes seitens des Angeklagten an, als letzterer infolge eines Übereinkommens mit R. das Gewerbe nunmehr auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit zu betreiben anfang. Er mußte daher zu diesem nunmehr selbständigen Betriebe der Schankwirtschaft die nach §. 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene Erlaubnis erwirken, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob auch schon vorher der Stellvertreter als solcher einer polizeilichen Genehmigung bedurfte.

Die Strafkammer, welche als erwiesen annahm, daß Angeklagter die Schankwirtschaft in dem Etablissement „Viktoria-theater“ auf eigene Rechnung betrieben, irrte hiernach rechtlich, wenn sie annahm, daß Angeklagter zu diesem Gewerbebetrieb einer polizeilichen Konzession nicht bedurfte und deshalb nach §. 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung sich nicht strafbar gemacht habe. Daß R., der mit Überlassung des Schankgewerbes an den Angeklagten für dessen eigene Rechnung aus dem Gewerbebetriebe überhaupt ausschied, früher für denselben konzessioniert war,

und daß auch seine Stellvertretung durch den Angeklagten seitens der Polizeibehörde genehmigt war, erübrigte keineswegs, daß der Angeklagte, als er nunmehr nicht mehr als Stellvertreter des R., sondern für eigene Rechnung, also selbständig das Gewerbe zu betreiben anfang, die polizeiliche Genehmigung hierzu nachsuchte.“